



# **Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV)**

## **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### **I**

Die Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. November 2015<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 2, 14 Absatz 2, 17 Absatz 4, 19b Absätze 2 und 3, 20 Absätze 2 und 4, 22 Absatz 2, 24 Absatz 4, 32 und 57 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes vom 26. September 2014<sup>2</sup> (KVAG)

### *Art. 3a*            Übertragung von wesentlichen Aufgaben

Als Übertragung von wesentlichen Aufgaben im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe l KVAG gelten namentlich die Leistungsüberprüfung, das Inkasso, das Rechnungswesen und die Policenverwaltung.

### *Art. 7*            Fristen bei Änderungen des Geschäftsplans

<sup>1</sup> Gesuche um Änderung der Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben k und n KVAG müssen bis zum 30. Juni bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Die Änderungen werden auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam. Die Aufsichtsbehörde kann ausnahmsweise einen anderen Beginn der Wirksamkeit bewilligen. Das entsprechende Gesuch muss fünf Monate vor dem gewünschten Beginn der Wirksamkeit eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gesuche um Änderung der Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe l KVAG müssen zwei Monate vor dem gewünschten Beginn der Wirksamkeit bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

SR .....

<sup>1</sup>    SR **832.121**

<sup>2</sup>    SR **832.12**

*Art. 31a* Aufschlüsselung des Prämienausgleichs auf die Versicherten

Der von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Prämienausgleich wird nach einem angemessenen, vom Versicherer bestimmten Schlüssel auf die Versicherten verteilt.

*Art. 32 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie teilt den betreffenden Kantonen den Entscheid zum Genehmigungsantrag des Versicherers mit. Im Falle der Genehmigung teilt sie insbesondere die Höhe des Prämienausgleichs und den Rückvergütungsbetrag pro versicherte Person mit.

*Art. 33* Modalitäten der Rückerstattung an die Versicherten

<sup>1</sup> Erfolgt die Rückerstattung an die Versicherten (Art. 18 Abs. 1 KVAG), so teilt der Versicherer den Versicherten den Rückvergütungsbetrag nach Artikel 31a mit.

<sup>2</sup> Er zieht den Rückvergütungsbetrag nach Artikel 31a von den geschuldeten Prämien ab und weist ihn auf der entsprechenden Prämienrechnung gesondert aus. Er kann dem Versicherten den Betrag auch separat ausrichten.

<sup>3</sup> Der Versicherer kann den Rückvergütungsbetrag mit ihm geschuldeten Prämien oder Kostenbeteiligungen verrechnen.

*Art. 50 Abs. 1 Fussnote*

<sup>1</sup> Der Geschäftsbericht richtet sich nach den Bestimmungen der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung «Swiss GAAP FER»<sup>3</sup>. Er setzt sich aus dem Jahresbericht und der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang) zusammen. Das BAG legt die anwendbare Fassung der Swiss GAAP FER fest.

*Art. 51 Abs. 2 Fussnote*

<sup>2</sup> Der aufsichtsrechtliche Jahresabschluss richtet sich nach den nach Absatz 1 durch besondere Anforderungen ergänzten Swiss GAAP FER<sup>4</sup>.

*Art. 54 Abs. 1 Bst. a Fussnote*

<sup>1</sup> Die externe Revisionsstelle erstellt jährlich:

- a. einen Bericht über den Jahresabschluss nach den Bestimmungen von Swiss GAAP FER<sup>5</sup>;

*Art. 61 Abs. 1*

<sup>3</sup> Die Empfehlungen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei: Verlag SKV, Reitergasse 9, Postfach, 8021 Zürich ([www.verlagskv.ch](http://www.verlagskv.ch)).

<sup>4</sup> Die Empfehlungen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei: Verlag SKV, Reitergasse 9, Postfach, 8021 Zürich ([www.verlagskv.ch](http://www.verlagskv.ch)).

<sup>5</sup> Die Empfehlungen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei: Verlag SKV, Reitergasse 9, Postfach, 8021 Zürich ([www.verlagskv.ch](http://www.verlagskv.ch)).

<sup>1</sup> Der Versicherer hat alle Versicherten gleich zu behandeln, ohne Unterscheidung des Gesundheitszustandes oder eines Indikators dafür, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme in die Versicherung, die Wahl der Versicherungsform sowie die Frist, innerhalb deren die Leistungen vergütet werden.

## II

Die Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>6</sup> über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

### *Art. 106c Abs. 1, 1<sup>bis</sup> und 3*

<sup>1</sup> Der Versicherer teilt dem Kanton mit, ob er die Meldung einer bei ihm versicherten Person zuordnen kann. Er teilt dem Kanton ausserdem die genehmigte Prämie sowie den Ausgleichsbetrag nach Artikel 26 Absatz 4 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung vom 18. November 2015<sup>7</sup> (KVAV) mit.

<sup>1bis</sup> Der Versicherer teilt dem Kanton zudem die versicherten Personen, deren Prämie vollständig durch die Prämienverbilligung nach Artikel 65 KVG gedeckt ist, sowie den Rückvergütungsbetrag nach Artikel 31a KVAV pro versicherte Person mit. Er teilt dem Kanton den gesamten Betrag mit, auf den er nach Artikel 18 Absatz 2 KVAG<sup>8</sup> Anspruch hat.

<sup>3</sup> Der Versicherer legt dem Kanton eine Jahresrechnung vor. Diese umfasst je berechnete Person die Personendaten nach Artikel 105g, den betroffenen Zeitraum, die Monatsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und die ausgerichteten Beträge sowie die Beträge allfälliger Rückvergütungen nach Artikel 31a KVAV.

## III

Diese Verordnung tritt am... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

<sup>6</sup> SR 832.102

<sup>7</sup> SR 832.121

<sup>8</sup> SR 832.12